

Gesetzestitel:	Stromsteuergesetz		
Kurztitel/Abkürzung:	StromStG		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stromstg/gesamt.pdf	Sektor:	Bundesgesetz Steuerrecht
Gesetzesdatum, Fundstelle	24.03.1999 BGBl. I S. 378, ber. 2000 I S. 147	Letzte Änderung:	5.12.2012
Bearbeiter/in:	Jochen Minich	Datum:	15.10.2014

Hintergrund:

Die Stromsteuer wurde zum 1. April 1999 eingeführt, um laut Gesetzesbegründung Energie durch höhere Besteuerung zu verteuern sowie um über eine Entlastung der Beitragszahler in der Sozialversicherung die Lohnnebenkosten zu senken. Sie war gemeinsam mit einer Erhöhung der Mineralölsteuer Teil des Einstiegs in die Ökologische Steuerreform, mit der Energie verteuert und Arbeit billiger gemacht werden sollte.

Ca. 90 % der Einnahmen aus der Stromsteuer fließen in die Rentenkasse. Dadurch konnte der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Rentenversicherung abgesenkt werden.

Zweck des Gesetzes:

Die Stromsteuer wurde im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform eingeführt (Ökosteuern).

Die Stromsteuer ist eine indirekte Verbrauchssteuer, die beim Stromversorger anfällt, wenn Strom von einem Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz entnommen wird und bei Eigenerzeugern, die Strom zum Selbstverbrauch entnehmen. Stromversorger geben die Stromsteuer im Strompreis, an die Letztverbraucher weiter.

Die Stromsteuer beträgt seit 2003 2,05 ct/KWh/ 20,50 Euro für eine Megawattstunde. Für verschiedene Zwecke (z.B. Bahnstrom, produzierendes Gewerbe) gibt es reduzierte Steuersätze. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können zudem unter bestimmten Voraussetzungen einen großen Teil der zu zahlenden Stromsteuer erlassen bzw. der gezahlten Stromsteuer erstattet bekommen (Spitzenausgleich).

Zuständig für die Erhebung der Stromsteuer sind die Hauptzollämter. Als Bundessteuer steht ihr Aufkommen dem Bund zu.

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach § 9 Abs. 1 StromStG:

- Strom aus erneuerbaren Energieträgern
- Strom zur Stromerzeugung
- Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird
- Strom, der in Notstromaggregaten erzeugt wird
- Strom, der an Bord von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen erzeugt wird
- Strom für ausländische Streitkräfte

Entlastungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG:

- Elektrolyse
- Herstellung von Glas, Ziegeln, Zement
- Metallerzeugung und -bearbeitung
- chemische Reduktionsverfahren

Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b StromStG:

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betrieblich verwendeten Strom auf Antrag eine Entlastung von 5,13 € je Megawattstunde auf 15,37 € je Megawattstunde gewährt, soweit ein Sockelbetrag von 250 € überschritten wird.
- Steuerentlastungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 10 StromStG Unternehmen die nach Anwendung des § 9b StromStG verbleibende Steuerlast erlassen oder erstattet werden.

Besteuert wird der Verbrauch von elektrischem Strom im deutschen Steuergebiet (Bundesrepublik Deutschland ohne Büsingen am Hochrhein und ohne Helgoland) (§ 1 StromStG). Die Verwaltung obliegt der Bundeszollverwaltung, das Aufkommen steht dem Bund zu.

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

- Industrieunternehmen mit hohem Stromverbrauch weiterhin von der Ökosteuern befreit
- Unternehmen sollen Effizienz steigern:
Energieverbrauch seit 2013 um 1,3 Prozent jährlich steigern.
Ab 2016 soll dieser Wert auf 1,35 Prozent klettern.